

Tätigkeitsbericht 2019

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens **nach § 17 TPG ist. (vergleiche dazu „Ärzteblatt Sachsen“, 2015, S. 10-13)** Die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz vom 17.5.2018 (SächsGVBl. S. 284) hat die Aufgabenstellung der Lebendspendekommission unberührt gelassen.

Im 20. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr moderat gesunken und lag mit 28 Anträgen knapp unter dem Stand des Vorjahres (30). Zwei Anträge betrafen Leberteilspenden.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung acht Anhörungstermine wahrgenommen. Diese vergleichsweise kleine Zahl beruht darauf, dass die Anträge sehr unterschiedlich über das Jahr verteilt waren. Es gab mehrere Monate ohne Anträge. Die anderen Sitzungen zeichneten sich dann durch eine große Anzahl von Anträgen aus.

Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige. Zehnmal wollte ein Elternteil für sein Kind und dreizehnmal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommen zwei Spenden für ein Enkelkind und je eine für den Vater und den Bruder. Die **Zahl der Anträge aus der Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ reduzierte sich** auf eine, die Spende eines Mannes für seinen Schwager.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer drei Besetzungen von Lebendspendekommissionen vorhält. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission **„Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer.**

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Wie im Vorjahr überwog die Anzahl der spendenden Frauen deutlich die der Männer: 18 Frauen wurden der Kommission als Spender gemeldet und zehn Männer (Vorjahr: 21 zu 10). Ähnlich ist das Zahlenverhältnis bei den Empfängern. 21 Männer waren als Empfänger vorgesehen und sieben Frauen (Vorjahr: 20 Männer zu zehn Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich – noch deutlicher als im Vorjahr – gleichmäßig. 14 Leipziger Anträgen standen 14 Dresdner gegenüber (Vorjahr: 17 Universitätsklinikum Leipzig zu 13 Universitätsklinikum Dresden).

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Zentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Daneben wurde eine Fortbildungsveranstaltung – initiiert durch die Transplantationskommission – zu den laufenden Haftpflichtfällen bei der Lebendspende durchgeführt.

Die seit mehreren Jahren bewährte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war erfreulich hoch und betrug nahezu 100 Prozent. Die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 39 Teilnehmer attestierten der Kommission, dass die Anhörung im Ganzen optimal verlaufen sei, acht Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 46 die Anhörung als gut organisiert und 45 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm. Auch die Frage nach der Vorbereitungsmöglichkeit auf die Anhörung wurde wiederum überwiegend zustimmend beantwortet (32 : 1 : 2 : 1) . Hingegen stieg der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung keine Fragen gestellt werden konnten, bedauerlicherweise wieder an (32 : 8 : 2 : 3).

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2019“)